



Beschlusskammer 4

BK4-21-060

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 9 StromNEV

zur Festlegung einer einheitlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für die grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung NeuConnect,

Verfahrensbeteiligte:

NeuConnect Deutschland GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, vertreten durch die Geschäftsführung, Betroffene,

Tennet TSO GmbH, Bernecker Straße 70. 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Beteiligte,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtkе-Handjery,
ihren Beisitzer Roman Smidrkal
und ihren Beisitzer Rainer Busch

am 15.12.2021

beschlossen:

1. Für die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Netzanlagen für Hochspannungsübertragung gemäß der Ziffer III.1 der Anlage zur Stromnetzentgeltverordnung wird für

die NeuConnect Deutschland GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 25 Jahren festgelegt.

2. Die Nutzungsdauer ist erstmalig bei der Berechnung der jährlichen Netzkosten ab dem 01.01.2022 anzusetzen. Sie ist anzuwenden, solange keine andere Festlegung getroffen wurde oder eine andere Rechtslage dies erfordert.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat am 06.09.2021 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung separater oder einheitlicher betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern für (bestimmte) grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen, die nach Teil 3 Abschnitt 3a des Energiewirtschaftsgesetzes reguliert werden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 9 StromNEV eingeleitet.

Das Verfahren betrifft den Betreiber NeuConnect Deutschland GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, der zwischen Deutschland und Großbritannien ein über 720 km langes Unterseekabel mit einer Transportkapazität von 1,4 GW Strom errichtet.

Das Projekt unterliegt insoweit sowohl europäischen, als auch britischen Regulierungsvorgaben. Zweck der Festlegung ist es insoweit, die unterschiedlichen Nutzungsdauervorgaben anzugleichen und damit eine gleichmäßige und faire Kostenaufteilung zwischen den Netznutzern in Deutschland und den Netznutzern in Großbritannien zu ermöglichen.

Anlass für die Einleitung des Festlegungsverfahrens ist, dass mit dem „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ vom 16.07.2021 (BGBl I Nr. 47 S. 3026) durch die Einfügung des neuen Abschnitt 3a in das des dritten Teils des EnWG ein Regulierungsrahmen für selbständige Betreiber von grenzüberschreitenden Verbindungen (sog. Stand-alone-Interkonnektoren) geschaffen wurde.

Über die Einleitung des vorliegenden Festlegungsverfahrens wurde durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 17/2021 als Mitteilung Nr. 248 am 08.09.2021 informiert. Der Länderausschuss wurde am 16.09.2021 über die geplante Festlegung einer gesonderten Nutzungsdauer für Interkonnektoren nach §§ 28 d ff. EnWG informiert.

Die Konsultation erfolgte am 10.11.2021 durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 21/2021 als Mitteilung Nr. 307.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18 (siehe unten 1.). Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor (siehe unten 2.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (siehe unten 3. und 4.).

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG

Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

- (1)** Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist, und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung zugewiesen habe. Der Europäische Gerichtshof hat hervorgehoben, dass die völlige Unabhängigkeit der NRB notwendig ist, um zu gewährleisten, dass sie gegenüber Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Einrichtungen unparteiisch und nichtdiskriminierend handeln. Ferner hat er darauf hingewiesen, dass die mitgliedstaatliche Verfahrensautonomie unter Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben ist. Insbesondere sind die Tarife und Berechnungsmethoden für den inländischen und den grenzüberschreitenden Handel auf der Grundlage einheitlicher Kriterien festzulegen, wie sie in den Richtlinien vorgesehen und in weiteren Rechtssetzungsakten der Union vorgegeben sind. In Erwiderung auf das Argument Deutschlands, § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes sei gesetzgeberischer Natur, hat der Europäische Gerichtshof hervorgehoben, dass die Arbeitsweise der Union auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie beruht und auch Richtlinien im Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Ferner hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass das Demokratieprinzip dem nicht entgegensteht, dass es außerhalb des klassischen hierarchischen Verwaltungsaufbaus angesiedelte, von der Regierung mehr oder weniger unabhängige öffentliche Stellen gibt.
- (2)** Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob

die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist.

(3) Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten. Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde. Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.). Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

(4) Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich

unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

(a) Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen, da sie keine materiell-rechtlichen Vorgaben statuieren, sondern lediglich abstrakt Aufgaben und Befugnisse einer Behörde regeln (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 71). Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, europäisches Richtlinienrecht selbständig umzusetzen, beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Das entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht eine fehlerhafte Ausübung der ausschließlichen Zuständigkeit durch die nationale Regulierungsbehörde, sondern die mangelnde umfassende Aufgabenzuweisung nach nationalem Recht (vgl. EuGH vom 02.09.2021 Schlussanträge v. 14.01.2021, Rechtssache C-718/18, Rz. 88).

(b) Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren.

(c) Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg). Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch

Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

(d) In seiner Entscheidung vom 02.09.2021 hat der EuGH sich nicht ausdrücklich mit der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit befasst. Im Übrigen existiert – soweit ersichtlich – auch anderweitig keine unmittelbar einschlägige Präzedenzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu der Frage, ob eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden kann.

- (5)** Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie re-

gelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Festlegung ist § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 9 StromNEV.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

a. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 3 S. 1 EnWG die für die Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Danach nimmt die Bundesnetzagentur die in diesem Gesetz der Behörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, sofern eine Vorschrift dieses Gesetzes eine Zuständigkeit nicht einer bestimmten Behörde zugewiesen hat. Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 8 StromNEV ist die Regulierungsbehörde befugt, zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs Entscheidungen

über separate oder einheitliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen, die nach Teil 3 Abschnitt 3a des Energiewirtschaftsgesetzes reguliert werden, durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen. Abschnitt 3a des dritten Teils des EnWG enthält insoweit Sonder Vorschriften für selbständige Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

b. Anhörung

Durch die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Homepage der Bundesnetzagentur sowie durch die dem Markt zur Verfügung gestellten Grundüberlegungen hat die Beschlusskammer den betroffenen Netzbetreibern, den Verbänden und weiteren Dritten gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

c. Beteiligung von Landesregulierungsbehörden und Bundeskartellamt

Die Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde ferner gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Materielle Rechtmäßigkeit

a. Aufgreifverpflichtung

Der Erlass der vorliegenden Festlegung war erforderlich und geboten. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, in den in diesem Gesetz benannten Fällen und über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Abs. 3, § 21a Abs. 6 und § 24 genannten Rechtsverordnungen Entscheidungen durch Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder allen Netzbetreibern oder den sonstigen in der jeweiligen Vorschrift Verpflichteten zu treffen. Bei der StromNEV handelt es sich um eine Rechtsverordnung, die auf Grundlage der in § 21 a Abs. 6 EnWG enthaltenen Ermächtigung erlassen wurde. Gemäß § 30 Abs.

1 Nr. 9 StromNEV hat die Bundesnetzagentur für bestimmte Betreiber von grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen die Möglichkeit eigene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern in Abweichung zur Anlage 1 der StromNEV zu treffen, um die bei Nichtnutzung der Festlegungsmöglichkeit sonst naheliegenden Problemlagen nicht entstehen zu lassen.

Die Festlegung einer angemessenen Nutzungsdauer nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 9 StromNEV dient dem Zweck, die bestehenden nationalen Nutzungsdauervorgaben zum Zwecke der Vereinheitlichung auf andere Nutzungsdauerannahmen umzustellen. Naheliegend ist es, vorrangig projektbezogene Annahmen zu treffen, um den jeweiligen nationalen Besonderheiten ausländischer Verbindungsbeteiligter exakt Rechnung tragen zu können.

Bei der Finanzierung solcher "Stand-alone-Interkonnektoren" gab es zuvor regulatorische Ungleichgewichte im Vergleich zu Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung. Während klassische Übertragungsnetzbetreiber die Netzkosten etwaiger Verbindungsleitungen über Kundenanbindungen und Netzentgelte finanzieren konnten, entfiel diese Möglichkeit für Betreiber von Stand-alone-Interkonnektoren, denen es insoweit an unmittelbar angeschlossenen Netzkunden fehlt, die Entgelte entrichten könnten.

Grenzüberschreitende Verbindungsleitungen sind für die weitere Vernetzung der nationalen Energiemärkte in Europa von großer Bedeutung, da diese Stromimporte aus anderen Ländern ermöglichen und sie damit positiv auf das Strompreisniveau im Importland auswirken sowie volkswirtschaftliche Wohlfahrtseffekte für beide Verbindungsstaaten schaffen können. Intention des neu eingeführten Regelungsrahmens für grenzüberschreitende Verbindungen gemäß § 28d - § 28i EnWG ist es, Investitionen in neue grenzüberschreitende Verbindungsleitungen attraktiver machen. Interkonnektoren, die in einem durch die Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten sind, erhalten hierdurch ein Zahlungsanspruch, welcher eine von der Höhe der anfallenden Engpasserlöse unabhängige Refinanzierung der Errichtungs- und Betriebskosten ermöglicht. Der für den Zahlungsanspruch zuständige Übertragungsnetzbetreiber bringt die Kosten aus der Erfüllung des Zahlungsanspruchs wiederum als Teil seiner Erlösobergrenze in die Netzentgeltbildung ein. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung zu den übrigen Übertragungsnetzbetreibern im Hinblick auf netzregulatorische Fragestellungen gewährleistet.

Betreiber von Stand-alone-Interkonnektoren können die Feststellung ihrer Netzkosten durch die Bundesnetzagentur beantragen. Sofern diese mit der zuständigen Regulierungsbehörde des verbundenen Staates keine abweichende Vereinbarung trifft, geht das Gesetz davon aus, dass die anfallenden Kosten zu gleichen Teilen reguliert werden. Dabei gelten die Grundsätze, die auch auf die Berechnung der Entgelte für den Netzzugang Anwendung finden.

Besondere Probleme der hälftigen Kostenteilung können entstehen, wenn die hälftig zu tragenden Abschreibungsanteile der Netzanlagen für Hochspannungsübertragung unterschiedlichen nationalen Nutzungsdauerannahmen unterfallen. So wäre die Hälfte der jährlichen Abschreibung zu berücksichtigen, die sich aus einer bspw. gültigen Nutzungsdauer von 25 Jahren für die eine und für Deutschland üblich 40 Jahren für die andere Abschreibungsgröße ergäbe. Dies führt zu verschiedenen Refinanzierungs- und Durchführungsproblemen, die sich auch auf die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung auswirken.

Im Lichte dieser absehbaren Probleme hat der Verordnungsgeber der Bundesnetzagentur sowohl die Festlegungskompetenz zur Festlegung von Nutzungsdauer für bestimmte Betreiber von grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen überantwortet, als auch für bestimmte Anlagegruppen grenzüberschreitender Verbindungsleitungen Nutzungsdauerfestlegungskompetenzen geschaffen. Dadurch wird eine Vereinheitlichung von Nutzungsdauern ermöglicht.

Die Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Stand-alone-Interkonnektoren sollen damit der Betriebsführung eines effizienten und vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Gleichzeitig sollen Kostenpositionen unberücksichtigt bleiben, die sich im Wettbewerb nicht einstellen würden.

b. Bestimmung einer Nutzungsdauer

Die Beschlusskammer ist nach intensivem Austausch mit dem betroffenen Netzbetreiber NeuConnect und der britischen Regulierungsbehörde Ofgem zur Auffassung gelangt, dass für die Anlagengruppen der Hauptanlagengruppe Netzanlagen für Hochspannungsübertragung eine Angleichung auf die in Großbritannien geltenden 25 Jahre sachgerecht ist. Nur so können Komplikationen der Berechnungen und erhebliche Folgeprobleme bei der Bemessung der sachgerechten hälftigen Kostenanteile, insbesondere bei der Berechnung der Abschreibungen sowie der Restwerte für die Eigenkapitalverzinsung,

vermieden werden.

c. Anwendungsbereich

Die Festlegung der Nutzungsdauer gilt so lange, soweit und solange keine andere Festlegung getroffen wurde oder eine andere Rechtslage dies erfordert. Die Nutzungsdauer kommt erstmalig bei der Berechnung der jährlichen Netzkosten ab dem 01.01.2022 zum Tragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Alexander Lüdtké-Handjery
Vorsitzender

Roman Smidrkal
Beisitzer

Rainer Busch
Beisitzer